

Bericht

**des Bureau des Grossen Rates
zum Anzug Dr. G. Ott und Konsorten
betreffend**

Abänderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates

**Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 7. April 1960**

7 1/2

Der Grosse Rat hat am 11. Juni 1959 seinem Bureau nachfolgenden Anzug Dr. G. Ott und Konsorten überwiesen:

«Das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates enthält keine Bestimmung, welche vorschreibt, dass der Regierungsrat innert einer bestimmten Frist über einen ihm übergebenen Anzug Bericht zu erstatten bzw. einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf dem Grossen Rat vorzulegen hat. Die Folge davon ist, dass viele Anzüge jahrelang, ja jahrzehntelang unerledigt liegen bleiben und dadurch an Aktualität verlieren.

Das Bureau des Grossen Rates wird daher ersucht, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht in die Geschäftsordnung des Grossen Rates eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach alle unerledigten Anzüge, die nicht durch Ausscheiden des Anzugstellers aus dem Grossen Rat dahinfallen, jeweilen nach drei (eventuell vier) Jahren erneut dem Grossen Rat zur Beschlussfassung darüber vorzulegen sind, ob sie dem Regierungsrat weiterhin zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen bleiben sollen oder ob sie abgeschrieben werden sollen.»

Das Bureau des Grossen Rates hat diesen Anzug in drei Sitzungen behandelt und erstattet folgenden Bericht:

I.

Um die Verhältnisse in einigen der mit uns am ehesten vergleichbaren Gemeinwesen abzuklären, hat unsere Staatskanzlei im Auftrage des Bureaus die Kanzleien der Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, Genf und der Stadt Zürich die folgenden drei Fragen vorgelegt:

Dem Wunsch nach rascherer Erledigung bei Anzügen, der dem Anzug von Dr. Ott und Konsorten zugrunde liegt, könnte formell richtig durch eine Abänderung der Geschäftsordnung des Regierungsrates Rechnung getragen werden, in der eine bestimmte Behandlungsfrist für den Normalfall vorgesehen wird. Das Bureau des Grossen Rates kann jedoch von sich aus den Anzug Dr. Ott und Konsorten nicht in diesem Sinne abändern und muss es daher den Anzugstellern überlassen, ob sie einen neuen entsprechenden Anzug zuhanden des Regierungsrates einreichen wollen.

Basel, den 27. März 1960

Bureau des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. *H. R. Oeri*.